

Wie können Verbraucherschutz und Datenschutz im Internet und im privaten Bereich gestärkt werden?

Thilo Weichert
Gütesiegel-Board der Initiative D21
23. Oktober 2008
Berlin



www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- vzbv-Chef Gerd Billen
- Datenschutzgipfel am 4. September 2008
- Datenschutzauditgesetz
- Verbraucherverbände
- Datenschutz im Internet
- Verantwortlichkeit im Netz
- Erlaubnis zur Inhaltsverarbeitung
- Betroffenenrechte
- Schlussfolgerungen

vzbv-Chef Gerd Billen

- Kontodatenskandal – illegale Machenschaften
 - Missstände bei der Datensicherheit in Unternehmen
 - Verbraucherdaten sind Handelsware
 - 86% der deutschen Verbraucher trauen Datenschutz nicht
-
- Adressweitergabe für Werbung: Opt-in statt Opt-out
 - Koppelungsverbot
 - Anerkennung des BDSG als Verbraucherschützendes Gesetz
 - Sensibilisierung der Verbraucher

Datenschutzgipfel am 4. September 2008

- Permission Marketing
- Koppelungsverbot, nur bei Marktbeherrschung?
- Verschärfung von Sanktionen
- Protokollierungs-, Auskunft- u. Benachrichtigungspflichten
- Datenschutzauditgesetz

Nicht:

- bessere Ausstattung der Aufsichtsbehörden
- BDSG als Verbraucherschutzgesetz

Datenschutzauditgesetz

- Versprechen des § 9a BDSG
 - Praktische Erfahrungen in Schleswig-Holstein und Europa (EuroPriSe)
 - Freiwilligkeit
 - Gebührenpflichtig – aber Win-Win-Situation
 - Unterstützung v. qualifizierten Audits durch IT-Wirtschaft
 - Ablehnung durch Wirtschaft allgemein und Bundesländer
- BMI: Zertifizierung durch private Gutachter
- Billig- und Gefälligkeitsgutachten
 - Kein Verbrauchervertrauen

Verbraucherverbände

- Bisher nur gerichtliche AGB-Kontrolle
- Kooperation zwischen Datenschutz (DS) und Verbraucherschutz (VZ)
- Instrumente ergänzen sich
 - DS-Aufsicht: technische und rechtliche Beratung
 - DS-Aufsicht: Fachkontrolle
 - VZ-Klage: verbindliche gerichtliche Rechtskontrolle
 - gemeinsam: Öffentlichkeitsarbeit
- Stiftung Datenschutztest

Datenschutz im Internet

Offene Fragen

- Wer ist für was im Netz verantwortlich?
- Was dürfen die Verantwortlichen?
- Wie können die Betroffenen ihre Rechte verwirklichen?

Verantwortlichkeit im Netz

- Adressat für Datenschutzkontrolle und Betroffenenrechte
- Inhaltsproduzent, Webseitenbetreiber, nicht Auftragnehmer (z.B. Host-Anbieter)
- Anknüpfung an Ort der Erhebung, Speicherung (Portal, Suchmaschine), Auswertung (z.B. Google in USA), Nutzung
- Evtl. kein Datenschutzgesetz am Verarbeitungsort (z.B. USA)
- Verantwortungsbegrenzung nach TMG nicht anwendbar
- Umgang mit Verarbeitungsketten?

Erlaubnis zur Inhaltsverarbeitung

BDSG

- Einwilligung
- Vertrag od. vertragsähnliche Beziehung
- Interessenabwägung

BDSG berücksichtigt nicht Art. 5 GG

- Meinungsäußerungsfreiheit
- Pressefreiheit
- Informationsfreiheit

Betroffenenrechte

- Keine Benachrichtigung
- Auskunft nur durch Selbstauskunft (Suchmaschine)
- Korrektur (Berichtigung, Sperrung, Löschung) mit Adressat im Ausland ohne Datenschutz, läuft durch Kopiermöglichkeit faktisch leer
- Erhöhte Transparenzpflichten nötig
- Staatliche Gewährleistungspflicht eines Schutzverfahrens (Reputation Defender)

Schlussfolgerungen

- Langfristig: Internationales Internet-Datenschutz- und Verbraucherrecht
- Mittelfristig: BDSG-Anpassung an Internet-Realität
- Kurzfristig: DS als Verbraucherschutz
 - Permission Marketing
 - Koppelungsverbot
 - Audit und Gütesiegel
 - Stiftung Datenschutztest
 - u.v.a.m.

Wie können Verbraucherschutz und Datenschutz im Internet und im privaten Bereich gestärkt werden?

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Independent Center for Privacy Protection Schleswig-Holstein (ICPP)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>